



Der Landeswahlleiter | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 314 – 115. 015 - 12  
Meine Nachricht vom: /

Claus-Peter Steinweg  
wahlen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3044  
Telefax: 0431 988-614-3044

16. März 2018

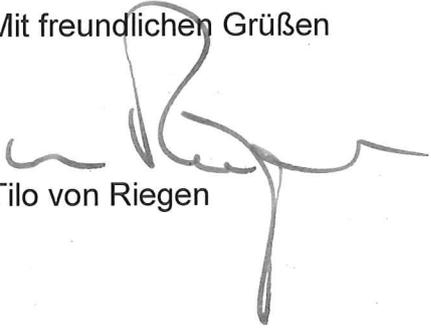
### Evaluierungsbericht Mobiles Wahllokal zur Landtagswahl 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte in seiner EntschlieÙung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ (Drs. 18/3424) darum gebeten, ein Pilotprojekt zur Einführung „Mobiler Wahllokale“ zur Landtagswahl 2017 durchzuführen.

Nach Abschluss und Evaluierung des Projektes lege ich nunmehr den Abschlussbericht vor.

Mit freundlichen GrüÙen

  
Tilo von Riegen





Kiel, 16. März 2018

## Bericht

### Pilotprojekt „Mobile Wahllokale“ zur Landtagswahl 2017

#### 1 Allgemeines

##### 1.1 Anlass

Der Landtag hat am 14.10.2015 die EntschlieÙung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ (Drs. 18/3424, Anlage 1) verabschiedet. Mit der EntschlieÙung wurde die Landesregierung aufgefordert, verschiedene Maßnahmen, von denen eine Steigerung der Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl 2017 erwartet wurde, zu prüfen. Unter anderem sollte ein Pilotprojekt zur Einführung mobiler Wahllokale initiiert werden.

##### 1.2 Projektidee

Durch den Einsatz mobiler Wahllokale soll den Wählerinnen und Wählern über die Wahl am Wahltag vor einem Wahlvorstand oder der herkömmlichen Teilnahme an der Briefwahl hinaus eine zusätzliche Möglichkeit gegeben werden, ihre Stimme zur Landtagswahl abzugeben. Dies betrifft vor allem den räumlichen Aspekt. Das Mobile Wahllokal sollte die Wählerinnen und Wähler außerhalb des Rathauses oder Wahllokals an den Orten erreichen, an denen sie sich z.B. in ihrer Freizeit befinden. Als denkbare Plätze wurden z.B. Supermarktparkplätze oder Dorfgemeinschaftshäuser in Betracht gezogen.

Die mobile Stimmabgabe sollte innerhalb eines Amtes oder einer amtsfreien Gemeinde jeder dort wahlberechtigten Person möglich sein, unabhängig davon in welchem Wählerverzeichnis sie steht.

Bei der Stimmabgabe im Mobilien Wahllokal handelte es sich ausdrücklich nicht um Urnenwahl, sondern um Briefwahl. Die Stimmabgabe konnte nur im Briefwahlzeitraum rund fünf Wochen vor der Wahl erfolgen. Eine Stimmabgabe im Mobilien Wahllokal am Wahltag war dagegen nicht möglich.

##### 1.3 Umsetzung in Wahlrecht

Entgegen ursprünglicher Ideen, den Wahlzeitraum über den Wahltag hinaus mit dem Ziel zu verlängern, Urnenwahlen über mehrere Tage hinweg anzubieten, konnten in dem Projekt flexiblere Möglichkeiten der Briefwahl ausprobiert werden, ohne den vorhandenen Rechtsrahmen zu verlassen. Änderungen des Wahlrechts waren für

dieses Projekt nicht erforderlich. Eine Ausdehnung des Urnenwahlzeitraums würden zudem Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung entgegenstehen, wonach Wahlen und Abstimmungen an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag stattfinden.

#### 1.4 Briefwahl

Nach § 21 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) können wahlberechtigte Personen einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen und damit ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Die Unterlagen werden dann wahlweise an ihre Wohnanschrift oder an eine andere angegebene Adresse gesendet oder können im Wahlamt abgeholt werden. Wahlberechtigte, die ihre Wahlunterlagen abholen, können auch gleich vor Ort wählen und ihren Wahlbrief dort in die „Wahlurne“ einlegen. Bei Ausgabe des Wahlscheins setzt die Gemeindewahlbehörde einen Sperrvermerk im Wählerverzeichnis, um die Ausgabe der Unterlagen zu dokumentieren und eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern. Das Wählerverzeichnis wird am 42. Tag vor der Wahl aufgestellt (§ 10 LWO, zur Landtagswahl 2017: 13. März 2017). Das Verzeichnis wird elektronisch geführt. Erst zum Wahltag wird das Wählerverzeichnis ausgedruckt und dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellt. Das Wählerverzeichnis ist immer aktuell zu halten.

Für eine vorgezogene Wahlteilnahme innerhalb des für die Briefwahl zur Verfügung stehenden Zeitraums in den Räumlichkeiten der Gemeindewahlbehörde (Rathaus, Amtsverwaltung, Stadtteil-Bürgerbüros, Verwaltungsaußenstellen des Amtes) – sog. „Briefwahl vor Ort“ – ist der elektronische Zugriff auf die Wahlsoftware der Gemeindewahlbehörde (Wählerverzeichnis, Wahlscheinerteilung) erforderlich. Nach Identifizierung der wahlberechtigten Person wird der Wahlschein elektronisch ausgestellt und sofort der Sperrvermerk im Wählerverzeichnis gesetzt, um eine sonst mögliche mehrfache Stimmabgabe wirksam unterbinden zu können. Dieses wird regelmäßig durch die IT-Ausstattung der Gemeindewahlbehörde gewährleistet.

#### 1.5 Elektronische (Teil-)Lösung

Das Pilotprojekt Mobiles Wahllokal begegnete verschiedenen technischen und rechtlich-organisatorischen Problemen. Ein elektronischer Zugriff auf die Daten der Wählerverzeichnisse ist nur eingeschränkt möglich. Die Wählerverzeichnisse werden in den zuständigen Gemeindewahlbehörden erstellt und gepflegt. Es ist derzeit ausgeschlossen, dass Wahlsachbearbeiter auf Wählerverzeichnisse außerhalb der eigenen Gemeindewahlbehörde zugreifen. Das Pilotprojekt musste sich daher auf eine einzelne Gemeindewahlbehörde beschränken.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

Dies hatte zur Folge, dass nur die Personen, die im Bereich der Amtsverwaltung wahlberechtigt sind, auch das Angebot der mobilen Briefwahl nutzen konnten.

Bei einer elektronischen Lösung ist von verschiedenen Stellen – von mobilen Wahllokalen aus auch drahtlos – der parallele Online-Zugriff auf alle Wählerverzeichnisse eines Amtes oder einer amtsfreien Gemeinde (Gemeindewahlbehörde) in Echtzeit möglich. Dies ist erforderlich, um das Verzeichnis à jour zu halten und jedem Wahlberechtigten überall die Wahl zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch eine unzulässige mehrfache Ausübung des Wahlrechts zu unterbinden.

#### 1.6 Projektpartner

Da die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Briefwahl der Durchführung der Landtagswahl zuzurechnen sind, wurde das Pilotprojekt vom Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der ihm durch das Landeswahlgesetz zugewiesenen Zuständigkeiten durchgeführt.

Als Partner für das Pilotprojekt konnte das Amt Bordesholm gewonnen werden. Das Amt besteht aus vierzehn Gemeinden mit insgesamt rund 14.500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Amt ist ländlich bis kleinstädtisch geprägt und wurde als geeignet angesehen, einen ausreichend aussagefähigen Projektverlauf zu gewährleisten.

Für das Pilotprojekt wurde eine „durchschnittliche“ Gemeindewahlbehörde gesucht, um eine möglichst umfassende Datenbasis für die spätere Evaluierung zu kreieren. Es bot sich dafür eine Amtsverwaltung aus dem Kieler Umland an. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine zu große Anzahl von Gemeinden und Wählerverzeichnissen das Projekt schnell an die Grenzen der Leistungsfähigkeit bringen könnte. Eine Beschränkung auf eine einzelne amtsfreie Gemeinde wie z.B. Kronshagen erschien auch nicht angezeigt, da hier die teilweise langen Wege innerhalb eines Amtsgebietes nicht in gleicher Weise in die Betrachtung einfließen könnten. Die Landeshauptstadt Kiel selber schied mit ihren 152 Wählerverzeichnissen in drei Wahlkreisen aus der Auswahl aus.

Der Kreiswahlleiter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde in das Projekt eingebunden.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

### 1.7 Verwaltungsvereinbarung

Um einen für beide Seiten verlässlichen Ablauf des Projektes zu gewährleisten wurde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung sicherte dem Amt Bordesholm die Übernahme aller erforderlichen Projektkosten durch das Land zu. Umgekehrt sicherte das Amt die Durchführung des Projektes und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen zu.

Die Verwaltungsvereinbarung wurde gemeinsam mit dem Amt Bordesholm und der Kreiswahlleitung Rendsburg-Eckernförde ausgearbeitet und am 3. März 2016 unterzeichnet (Anlage 2).

### 1.8 Projektparameter und Evaluierung

Hauptziel des Projektes Mobiles Wahllokal war die Steigerung der Wahlbeteiligung. Im Projektverlauf wurden nachprüfbar Parameter entwickelt, um nach der Wahl eine Evaluierung durchführen zu können. Das Statistikamt Nord konnte dafür gewonnen werden, an der Entwicklung der Parameter mitzuarbeiten.

## **2 Technische Umsetzung**

Die Teams der mobilen Wahllokale wurden mit Notebooks ausgestattet, auf denen die für die Bearbeitung des Wählerverzeichnisses erforderliche Software (Meso der Firma HSH) installiert wurde.

Die Verbindungen zum Server im Bordesholmer Rathaus erfolgten jeweils über eine VPN-Verbindung. Für die Verbindung wurde der Sophos-Client mit einer IPsec-Verschlüsselung benutzt. Von den Notebooks wurde eine Remoteverbindung zu den Terminalservern im Rathaus aufgebaut. Die Bearbeitung der Daten erfolgte vollständig auf den Servern, es lagen zu keinem Zeitpunkt Personendaten auf den Notebooks.

Für den Zugang zum Internet wurden vorhandene Glasfaseranschlüsse in den gemeindeeigenen Liegenschaften sowie (aus dem Wohnmobil) Surfsticks genutzt.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

### 3 Organisatorische Umsetzung

#### 3.1 Auswahl der Standorte

Wie auch die Auswahl der Wahllokale am Wahltag Sache der Gemeindewahlbehörde ist, wurden auch die Standorte für die Mobilwahl von der Gemeindewahlbehörde festgelegt.

#### 3.2 „Mobilwahl-Tage“

Die Mobilwahllokale wurden an vier Samstagen im April 2017 jeweils von 10-16 Uhr im Amt Bordesholm eingesetzt. Dies waren der 01.04., 08.04., 22.04. und 29.04.2016. Am Ostersonntag (15.04.2016) fand keine Mobilwahl statt.

#### 3.3 Mobilwahl-Teams

An den Mobilwahl-Tagen wurden jeweils vier Teams à zwei Personen eingesetzt. Drei Teams kümmerten sich um die stationären Wahllokale in den Gemeinden; ein Team besetzte den Wahlbus. Die Routen und Öffnungszeiten wurden bekanntgegeben.

**„Stationäre“ Teams:** Die Teams öffneten entsprechend eines zuvor bekannt gemachten Plans zu bestimmten Zeiten ein Briefwahlbüro in öffentlichen Gebäuden (z.B. Dorfgemeinschaftshaus) in den Gemeinden des Amtes Bordesholm. Die Termine wurden mit den jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern abgestimmt.

**Wahlbus:** Der Wahlbus stand für die Briefwahl entsprechend des Fahrplans zu bestimmten Zeiten auf Supermarktparkplätzen und anderen geeigneten Plätzen in Bordesholm und Wattenbek zur Verfügung. Die Termine wurden mit den jeweiligen Eigentümern abgestimmt.

#### 3.4 Fahrplan

Bei der Aufstellung des Fahrplans für den Wahlbus wurde auf eine ausgewogene Berücksichtigung der vor Ort ansässigen Unternehmen geachtet, um Beschwerden seitens der Mitbewerber zu vermeiden (Wahlbus als Wettbewerbsvorteil).

Der Fahrplan wurde im Internetauftritt des Amtes Bordesholm sowie als Flyer (Anlage 3) veröffentlicht. Im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz des Landeswahlleiters und des Amtes Bordesholm wurde das Projekt am 23. März 2017 vorge-

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

stellt. Auch die Premiere des Mobilen Wahllokals am 1. April 2017 wurde durch die Landeswahlleitung begleitet.

Die Pressearbeit für das Projekt hatte u.a. den Zweck, Berührungsängste und ggf. Zweifel an der Echtheit des Mobilen Wahllokals zu beseitigen.

### 3.5 Ausstattung der Teams (je zwei Personen)

- Fahrzeug (Wahlbus bzw. PKW)
- Mobiltelefon
- Laptop inklusive Software und Zugriffsmöglichkeit auf die Wählerverzeichnisse
- Drucker
- Briefwahlunterlagen
- Wahlkabine nebst Ausstattung
- Briefwahlbox („Wahlurne“)
- Stellschild mit Hinweis auf Mobiles Wahllokal

### 3.6 Schulung der Teams

Die Schulung der Teams oblag der Gemeindewahlbehörde.

## 4 **Probleme und Lösungen**

### 4.1 Rufbereitschaft

An den vier Samstagen waren auch die Wahlsachbearbeiter in der Gemeindewahlbehörde im Bordsesholmer Rathaus für die Teams erreichbar. Darüber hinaus gab es auch einen Ansprechpartner für technische Fragen. Die Landeswahlleitung war für die Teams telefonisch erreichbar.

### 4.2 Barrierefreiheit

Soweit öffentliche Gebäude für das Mobile Wahllokal genutzt wurden, konnte Barrierefreiheit weitestgehend gewährleistet werden.

Der Wahlbus war dagegen nicht barrierefrei. Der Zugang zum Wahlbus war z.B. für Rollstuhlfahrer nicht möglich. Die Möglichkeit, die Stimme außerhalb des Wahlbusses unbeobachtet abzugeben, hätte nicht bzw. nur mit unververtretbarem Aufwand ge-

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

schaffen werden können. Auch die Mitnahme von Hilfspersonen in die „Wahlkabine“ hätte sich schwierig gestaltet.

Wählerinnen und Wählern mit entsprechenden Handicaps mussten aber nicht abgewiesen werden. Hätte es einen Fall gegeben, wären die Briefwahlunterlagen der Wählerin oder dem Wähler ausgehändigt worden. Der Stimmzettel hätte zuhause gekennzeichnet und per Post an die Gemeindewahlbehörde zurückgesandt werden können.

#### 4.3 Wahlwerbung im Umfeld des Wahlbusses

In der heißen Wahlkampfphase musste zunächst damit gerechnet werden, dass sowohl Wahlkämpfer als auch der Wahlbus zusammentreffen, da die potenziellen Standorte für beide gleichermaßen interessant sind.

§ 38 LWahlG verbietet in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jegliche Wahlpropaganda. Zwar ist die Briefwahlstelle – und damit auch das Mobile Wahllokal – kein Wahlraum; dennoch ist strikte Neutralität zu wahren. Das Wahlbus-Team wurde angehalten darauf zu achten, möglichst einen Abstand zu Wahlkampfständen zu halten.

Während der Durchführung des Projektes ist allerdings keine problematische Situation aufgetreten.

#### 4.4 Verzögerungen im Fahrplan

Der Fahrplan wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen, dass für die dort veröffentlichten Zeiten keine Gewähr gegeben werden könne. Wäre es zu Verzögerungen bei der Abfahrtszeit gekommen, z.B. weil nicht alle erschienenen Briefwähler die Stimme haben abgeben können, sollten nach Möglichkeit keine Briefwähler abgewiesen werden. In der Praxis war die Einhaltung des Fahrplans kein Problem.

#### 4.5 Technische Ausfälle

Bei Verbindungsausfällen oder ähnlichen Problemen sollte zunächst die technische Unterstützung in Anspruch genommen werden. Hätte sich das Problem nicht beheben lassen, wäre in Absprache mit der Landeswahlleitung für den jeweiligen Tag abgebrochen worden. Es hätten Briefwahanträge entgegengenommen, aber nicht bearbeitet werden können. Die Technik hat aber durchgehend reibungslos funktioniert.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

## 5 Evaluierung

Die Sammlung und Auswertung der relevanten Wahldaten erfolgte durch das Statistikamt Nord, das von Anfang an in das Projekt mit eingebunden wurde.

### 5.1 Kosten

Die Projektkosten beliefen sich auf insgesamt 32.260,27 € und setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Kostenfaktor</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Wahlbus</b> Für den Zeitraum vom 30. März bis 2. Mai 2017 wurde ein handelsübliches <u>Wohnmobil</u> angemietet. Diese wurde mittels <u>Folienbeschriftung</u> als Mobiles Wahllokal kenntlich gemacht. Die Wahlkabine wurde durch Anbringen eines <u>Vorhangs</u> abgetrennt. (Bilder Anlage 4)	2.625,00 322,01 25,95
<b>Logo</b> Mobiles Wahllokal, Erstellung durch Grafikbüro	1.071,00
<b>Ausstattung</b> der Wahlteams	6.409,83
<b>IT-Administration</b> etc.	2.891,70
<b>Personalkosten</b> des Amtes Fahrkosten	18.840,38 74,40
<b>Summe</b>	<b>32.260,27</b>

Haushaltsmittel wurden unter 0401 – 541 02 „Durchführung der Landtagswahl“ bereitgestellt.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

## 5.2 Auswertung

Insgesamt wählten 683 Wählerinnen und Wähler in einem der mobilen Wahllokale. 501 Stimmen wurden im Wahlbus abgegeben. Weitere 182 Stimmen wurden in den mobilen Wahllokalen in den öffentlichen Gebäuden der Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Somit nutzten 7,6 Prozent der 8 947 Wählerinnen und Wähler des Amtes Bordesholm das Angebot, ihren Stimmzettel in einem der mobilen Wahllokale abzugeben. Dies entspricht 5,8 Prozent der Wahlberechtigten.

Tabelle 1: Wahlbeteiligung zur Landtagswahl 2017 im Amt Bordesholm

	Absolut	Prozent
Wahlberechtigte	11.792	
Wähler	8.947	75,9
darunter:		
Urne	7.134	79,7
Brief	1.130	12,6
Mobil	683	7,6

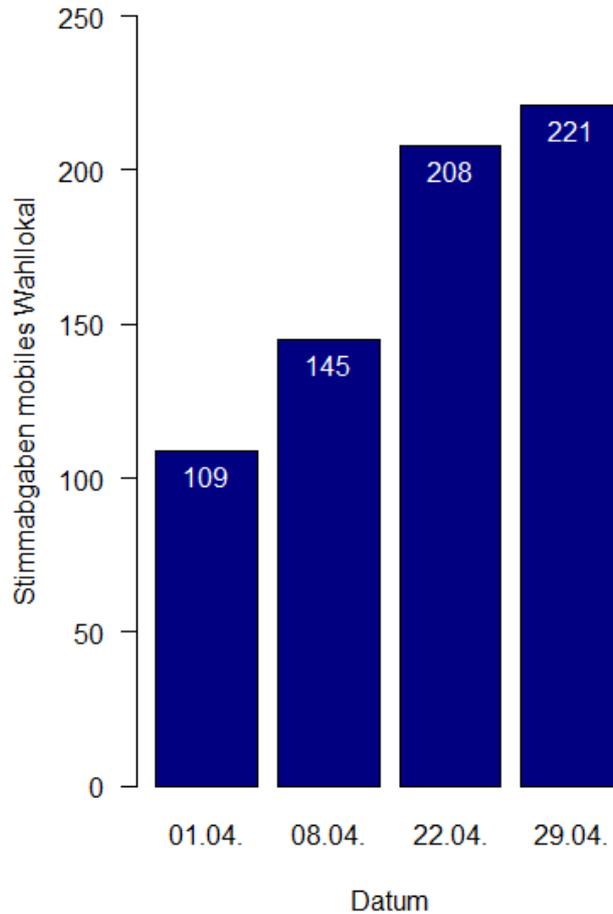
Da die Nutzerinnen und Nutzer der mobilen Wahllokale als Briefwähler erfasst wurden, wurden diese für die Analyse aus dem Briefwahlbezirk herausgerechnet. Der Gesamtanteil der Briefwahl (Brief + Mobil) gemessen an den Wählerinnen und Wählern betrug 20,3 Prozent.

## 5.3 Mobiles Wählen im Zeitverlauf

Mit fortschreitendem Projektlauf war eine Zunahme der Nutzung der mobilen Wahllokale zu erkennen. Zum Starttermin der mobilen Wahllokale am 01.04.2017 gaben dort 109 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme ab. Am 29.04.2017, dem letzten Termin des mobilen Wählens, wurden mehr als doppelt so viele Stimmzettel abgegeben. Dazwischen ist ein stetiger Anstieg der Nutzung der mobilen Wahllokale zu verzeichnen.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

Grafik 1: Nutzung mobiles Wählen im Zeitverlauf



#### 5.4 Nutzung mobiles Wählen nach Alter und Geschlecht

Genutzt wurden die mobilen Wahllokale überwiegend von älteren Wählerinnen und Wählern. Über die Hälfte der Stimmzettel wurde von über 60-Jährigen abgegeben. 8,6 Prozent der Stimmzettel stammten von Wählerinnen und Wählern bis 34 Jahre. Insgesamt wurden die mobilen Wahllokale häufiger von Frauen genutzt. 370 der insgesamt 683 Wählerinnen und Wähler, die dort ihre Stimme abgaben, waren weiblich. Dies entspricht einem Anteil von rund 54 Prozent. Lediglich bei den 18- bis 24-Jährigen war der Anteil der Männer größer als der der Frauen.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

Tabelle 2: Nutzung mobiles Wählen nach Alter und Geschlecht

Jahrgang	Männer	Frauen	Gesamt	
			Absolut	Prozent
1993-2001	19	12	31	4,5
1983-1992	10	18	28	4,1
1973-1982	27	41	68	10,0
1958-1972	89	110	199	29,1
1948-1957	74	85	159	23,3
bis 1947	94	104	198	29,0
Gesamt	313	370	683	100,0

## 5.5 Entwicklung der Wahlbeteiligung, Briefwahlbeteiligung und Urnenwahlbeteiligung in Bordesholm im Vergleich zu Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden

### 5.5.1 Allgemeines

683 Wählerinnen und Wähler nutzten eines der mobilen Wahllokale. Dies entspricht 5,8 Prozent der Wahlberechtigten. Ohne das Angebot mobiler Wahllokale hätten diese Wählerinnen und Wähler folglich die Möglichkeit gehabt, keine Stimme abzugeben, per Briefwahl zu wählen oder am Wahltag im Wahllokal zu wählen. Somit liegt ein hypothetischer Mobilisierungseffekt der mobilen Wahllokale auf die Wahlbeteiligung zwischen 0 und 5,8 Prozent der Wahlberechtigten.

Dabei liegt die Annahme zugrunde, dass die mobilen Wahllokale keine Sekundäreffekte auf weitere Wahlberechtigte hatten und diese nicht entweder zur anderweitigen Stimmabgabe per Urnen- oder Briefwahl motiviert oder demotiviert haben.

Es ist nicht möglich aus den Daten auszuwerten, welcher Anteil der 5,8 Prozent sich aus potenziellen Brief-, Urnen- oder Nichtwählern zusammensetzt. Die Entwicklung der Wahlbeteiligung insgesamt sowie der Briefwahlbeteiligung und der Urnenwahlbeteiligung kann jedoch wichtige Hinweise liefern, wie sich der Einsatz mobiler Wahllokale auf das Wahlverhalten auswirkt.

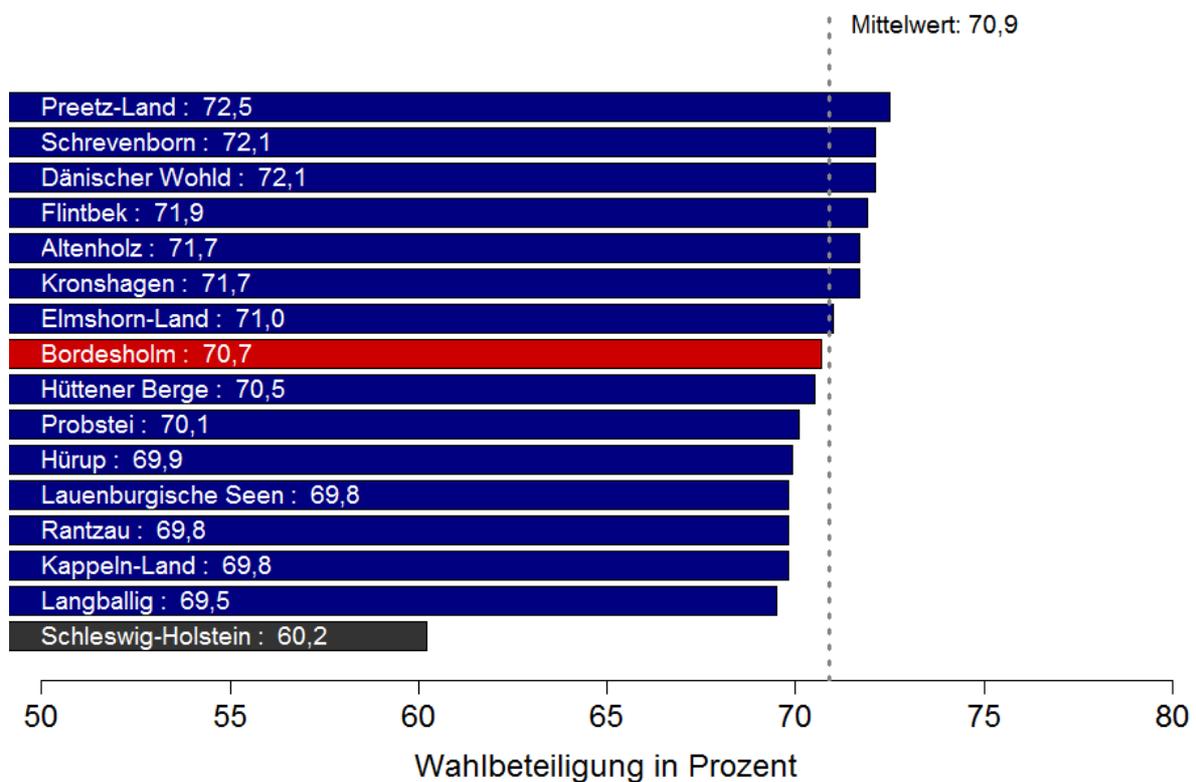
Hierzu wurden die Ergebnisse Bordesholms mit denen Schleswig-Holsteins und 14 ausgewählten Ämtern und Gemeinden verglichen, deren Wahlbeteiligungen zur Landtagswahl 2012 mit der Bordesholms vergleichbar waren. Es handelt sich jeweils um jene sieben Ämter und Gemeinden, die in der Reihenfolge der Wahlbeteiligung oberhalb und unterhalb der Wahlbeteiligung Bordesholms lagen.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

Brief- und Urnenwahlbeteiligung wurden ebenso wie die Wahlbeteiligung insgesamt im Verhältnis zu den Wahlberechtigten errechnet um vergleichbare Werte zu ermitteln. Mittelwerte wurden stets nur für die vergleichbaren Ämter und Gemeinden und somit unter Ausschluss Bordesholms und Schleswig-Holsteins errechnet um Unterschiede darstellen zu können.

### 5.5.2 Entwicklung der Wahlbeteiligung insgesamt in Bordesholm im Vergleich zu Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden

Grafik 2: Wahlbeteiligung in Bordesholm, Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden zur **Landtagswahl 2012**

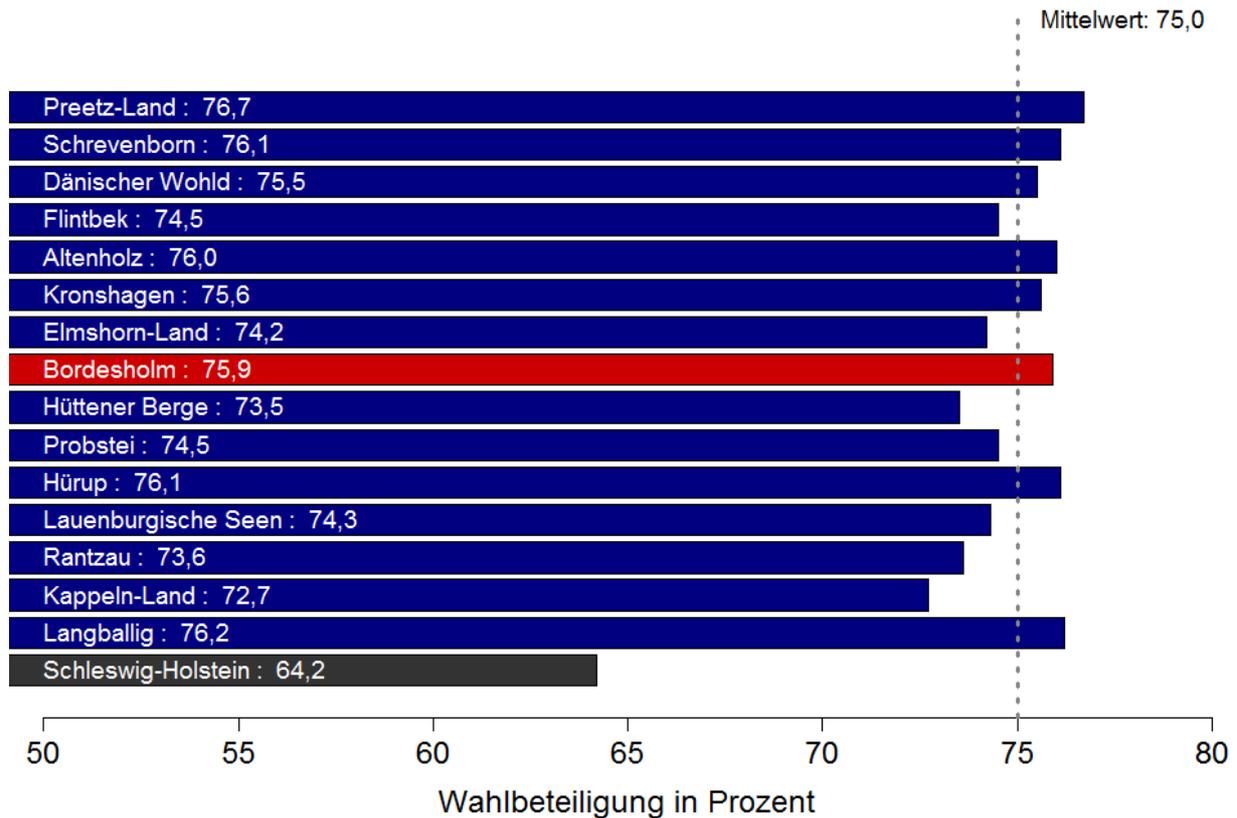


Bordesholm hatte zur Landtagswahl 2012 eine Wahlbeteiligung von 70,7 Prozent zu verzeichnen. Sie lag somit 10,5 Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt. Das Amt Langballig hatte mit 69,5 Prozent die niedrigste und das Amt Preetz-Land mit 72,5 Prozent die höchste Wahlbeteiligung unter den hier aufgeführten Ämtern und Gemeinden. Die Spanne der Wahlbeteiligungen in den ausgewählten Ämtern und

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

Gemeinden betrug somit drei Prozentpunkte. Der Mittelwert der Wahlbeteiligung lag bei 70,9 Prozent. Die Wahlbeteiligung Bordesholms lag somit 0,2 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der aufgeführten Ämter und Gemeinden.

Grafik 3: Wahlbeteiligung in Bordesholm, Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden zur **Landtagswahl 2017**

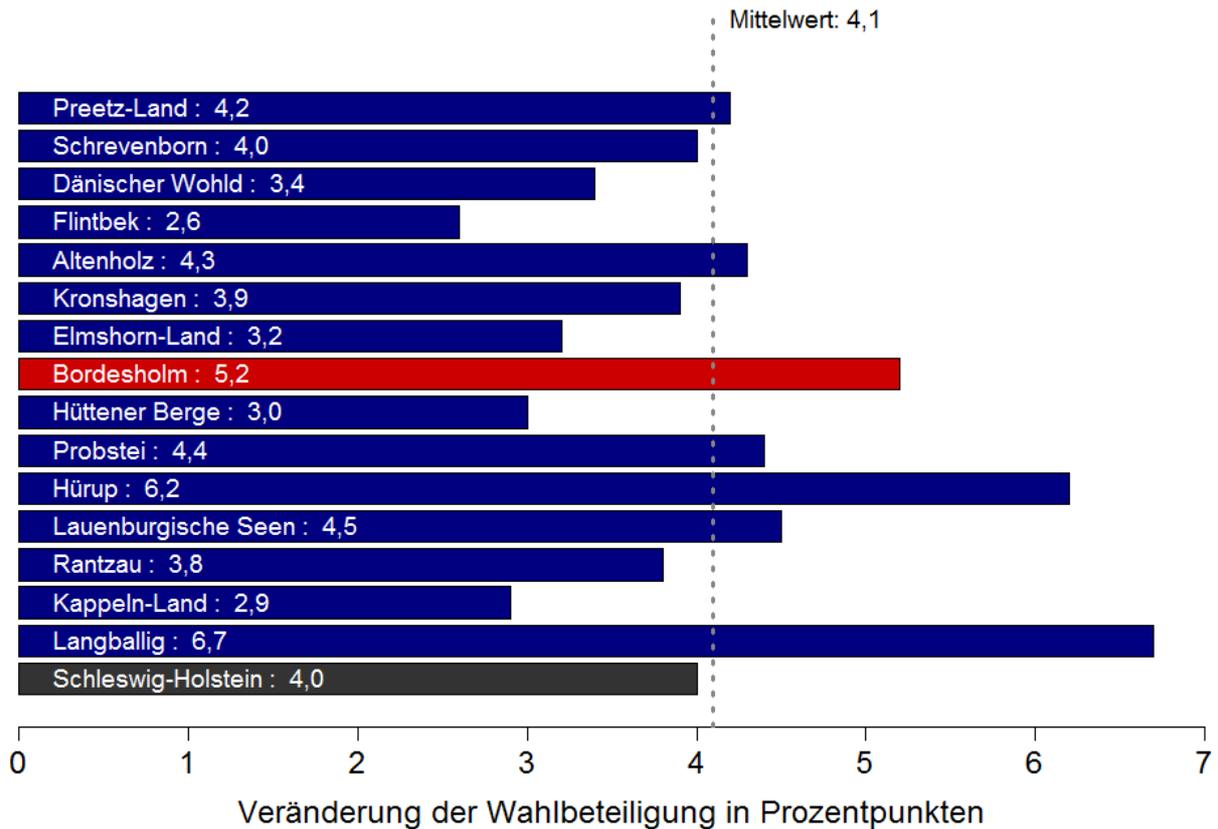


Zur Landtagswahl 2017 stieg die Wahlbeteiligung Bordesholms auf 75,9 Prozent. Dies entspricht der sechshöchsten Wahlbeteiligung unter den dargestellten Ämtern und Gemeinden. In allen Ämtern und Gemeinden sowie in Schleswig-Holstein stieg die Wahlbeteiligung im Vergleich zu 2012. Zur Landtagswahl 2017 hatte das Amt Kappeln-Land mit 72,7 die niedrigste und das Amt Preetz-Land erneut die höchste Wahlbeteiligung unter den ausgewählten Ämtern und Gemeinden zu verzeichnen. Der Unterschied zwischen der höchsten und der niedrigsten Wahlbeteiligung lag bei vier Prozentpunkten. Die durchschnittliche Wahlbeteiligung aller vergleichbaren Ämter und Gemeinden betrug 75 Prozent. Bordesholm lag somit zur Landtagswahl 2017

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

um 0,9 Prozentpunkte über der durchschnittlichen Wahlbeteiligung der ausgewählten Ämter und Gemeinden.

Grafik 4: Veränderung der Wahlbeteiligung in Bordesholm, Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden von der Landtagswahl 2012 zur Landtagswahl 2017

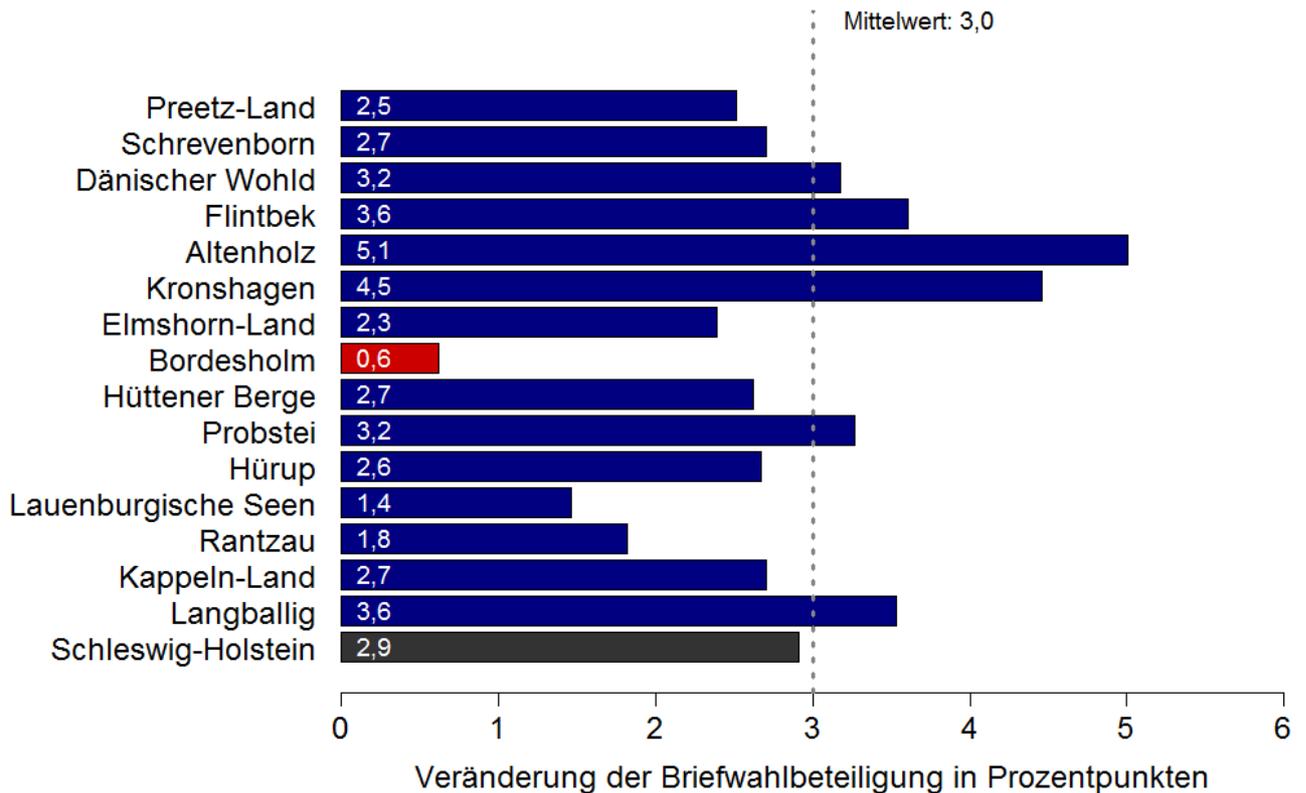


Der Vergleich der Wahlbeteiligungen der Landtagswahlen 2012 und 2017 zeigt, dass das Amt Bordesholm mit 5,2 Prozentpunkten den dritthöchsten Anstieg aller betrachteten Ämter und Gemeinden zu verzeichnen hat. Lediglich die Ämter Langballig und Hürup lagen mit einem Zuwachs von 6,7 und 6,2 Prozentpunkten über dem Bordesholms. Der durchschnittliche Anstieg der Wahlbeteiligung betrug in Schleswig-Holstein insgesamt vier und unter allen vergleichbaren Ämtern und Gemeinden 4,1 Prozentpunkte. Bordesholm hatte somit einen um 1,1 Prozentpunkte höheren Anstieg der Wahlbeteiligung als der Durchschnitt der vergleichbaren Ämter und Gemeinden.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

### 5.5.3 Entwicklung der Briefwahlbeteiligung in Bordesholm im Vergleich zu Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden

Grafik 5: Veränderung des Briefwähleranteils an den Wahlberechtigten in Bordesholm, Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden von der Landtagswahl 2012 zur Landtagswahl 2017 (**Bordesholmer Wert ohne Mobilwahl**)



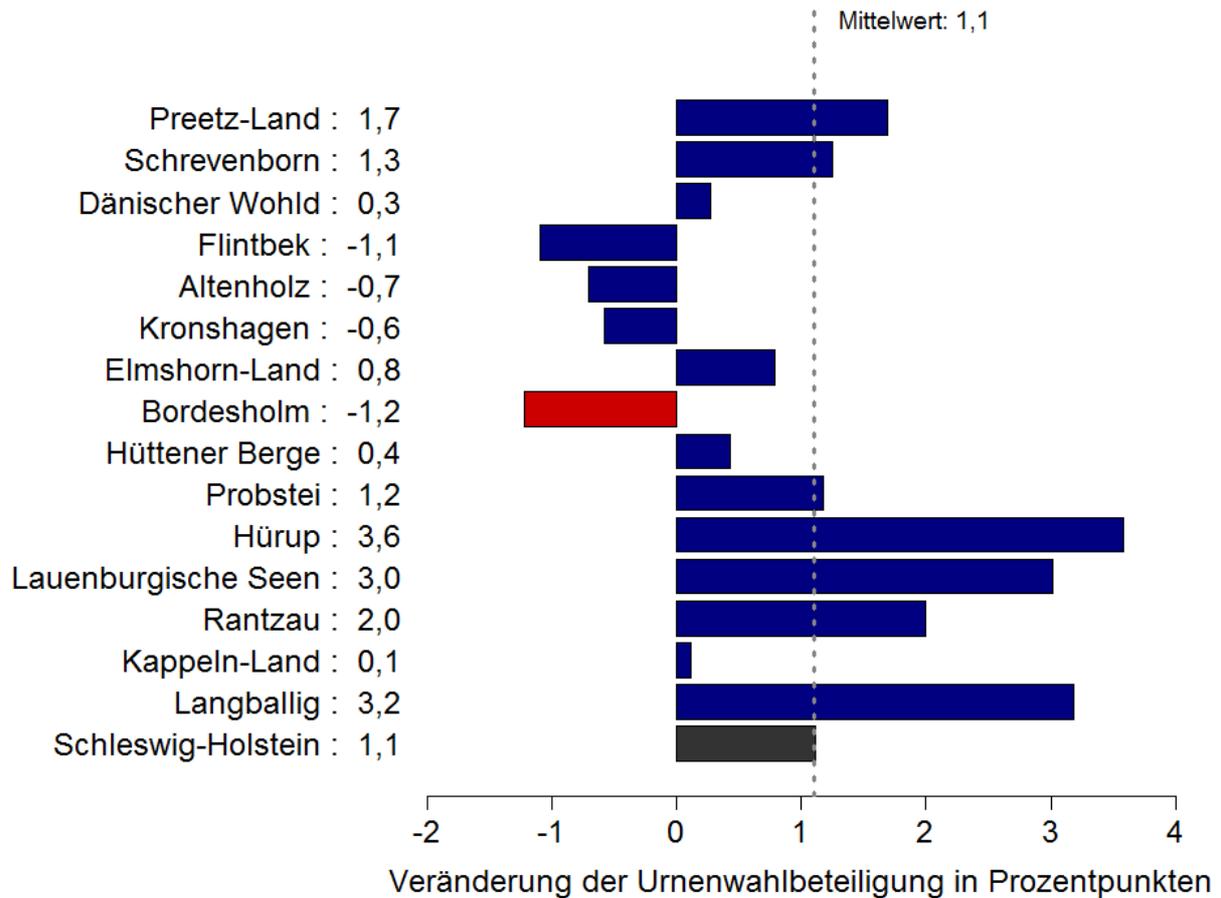
Die Entwicklung der Briefwahl zeigt, dass Bordesholm zur Landtagswahl einen deutlich unterdurchschnittlichen Zuwachs der Briefwahlbeteiligung zu verzeichnen hatte. Mit einem Anstieg der Briefwähler um 0,6 Prozentpunkte weist Bordesholm unter allen aufgeführten Ämtern und Gemeinden den niedrigsten Wert aus. Der durchschnittliche Anstieg des Briefwähleranteils unter allen vergleichbaren Ämtern und Gemeinden betrug drei Prozentpunkte. Bordesholm lag somit 2,4 Prozentpunkte unter dem Mittelwert.

Der für Bordesholm ermittelte Wert versteht sich ohne den Anteil an der Mobilwahl. Bei Hinzunahme des Mobilwahlwertes ergäbe sich eine Steigerung der Briefwahlbeteiligung von 6,4 Prozentpunkten.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

### 5.5.4 Entwicklung der Urnenwahlbeteiligung in Bordesholm im Vergleich zu Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden

Grafik 6: Veränderung des Urnenwähleranteils an den Wahlberechtigten in Bordesholm, Schleswig-Holstein und vergleichbaren Ämtern und Gemeinden von der Landtagswahl 2012 zur Landtagswahl 2017



Unter allen aufgeführten Ämtern und Gemeinden hat Bordesholm den größten Rückgang der Urnenwähler zu verzeichnen. Zur Landtagswahl 2017 sank der Anteil der Wahlberechtigten, die sich für eine Stimmabgabe im Urnenwahllokal entschieden, um 1,2 Prozentpunkte. Neben Bordesholm haben das Amt Flintbek und die Gemeinden Kronshagen und Altenholz rückläufige Urnenwahlbeteiligungen zu verzeichnen. Der durchschnittliche Zuwachs der Urnenwähler von der Landtagswahl 2012 zur

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

Landtagswahl 2017 betrug für alle vergleichbaren Ämter und Gemeinden 1,1 Prozentpunkte. Bordesholm lag somit 2,3 Prozentpunkte unter dem Mittelwert.

#### 5.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluierung „Mobiles Wahllokal“ im Amt Bordesholm

Insgesamt gaben 5,8 Prozent der Wahlberechtigten in Bordesholm ihre Stimme in einem der mobilen Wahllokale ab.

Im zeitlichen Verlauf ist eine zunehmende Nutzung des mobilen Wählens zu beobachten. Zum ersten Termin des Einsatzes der mobilen Wahllokale am 01.04.2017 wählten dort 109 Wählerinnen und Wähler. Zu den folgenden drei Terminen ist ein stetiger Anstieg der Nutzung der mobilen Wahllokale zu verzeichnen. Am 29.04.2017, dem letzten Termin vor der Wahl, gaben 221 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme in einem mobilen Wahllokal ab.

Die mobilen Wahllokale wurden überwiegend von älteren Wählerinnen und Wählern genutzt. 52,3 Prozent der Stimmzettel stammten von Personen ab 60 Jahre. Nur 8,6 Prozent der Stimmzettel stammten von Wählerinnen und Wählern bis 34 Jahre.

Die Wahlbeteiligung im Amt Bordesholm stieg zwischen 2012 und 2017 um 5,2 Prozentpunkte. Dieser Wert liegt 1,1 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Anstieg der Wahlbeteiligung der vergleichbaren Ämter und Gemeinden.

Gleichzeitig verzeichnet das Amt Bordesholm unter allen untersuchten Ämtern und Gemeinden den geringsten Anstieg bei den Briefwählerinnen und Briefwählern. Mit einem Zuwachs von 0,6 Prozentpunkten liegt der Wert Bordesholms 2,4 Prozentpunkte unter dem Mittelwert der Vergleichsämter und -gemeinden (**Bordesholmer Wert ohne Mobilwahl**). Zudem ist die Urnenwahlbeteiligung im Amt Bordesholm, gemessen an den Wahlberechtigten rückläufig. Diese sank um 1,2 Prozent. Hierbei handelt es sich ebenfalls um den stärksten Rückgang aller untersuchten Ämter und Gemeinden.

#### 5.7 Interpretation der Evaluationsergebnisse des Statistikamtes Nord

Unter Betrachtung der Wahlbeteiligung erscheint es unwahrscheinlich, dass die gesamten 5,8 Prozent der Wahlberechtigten, die das Angebot des mobilen Wählens annahmen sich aus Nichtwählern zusammensetzen. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Wähler bereits im Vorfeld die Absicht hatte an der Wahl teilzu-

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

nehmen. Andernfalls hätte Bordesholm ohne mobile Wahllokale als einziges Amt einen Rückgang der Wahlbeteiligung zu verzeichnen.

Betrachtet man den durchschnittlichen Anstieg der Wahlbeteiligung, so liegt Bordesholm 1,1 Prozentpunkte über dem Mittelwert der im Bericht abgebildeten Ämter und Gemeinden (4,1). Geht man davon aus, dass sich die Wahlbeteiligung in Bordesholm ohne das Angebot mobiler Wahllokale durchschnittlich entwickelt hätte, so läge demnach der Effekt der mobilen Wahllokale auf die Wahlbeteiligung bei rund einem Prozentpunkt.

Der niedrige Zuwachs der Briefwähler sowie die rückläufige Urnenwahlbeteiligung lassen vermuten, dass ein bedeutender Anteil der Nutzer der mobilen Wahllokale per Urnen- oder Briefwahl gewählt hätte, wenn keine mobilen Wahllokale eingerichtet worden wären. Der Zuwachs der Briefwahl, gemessen an den Wahlberechtigten, lag in Bordesholm 2,4 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt aller vergleichbaren Ämter und Gemeinden, bei der Urnenwahl lag der Zuwachs 2,3 Prozentpunkte unter dem Mittelwert. Beide Werte sind in Bezug auf die Wahlberechtigten errechnet und somit direkt mit dem Anteil der Nutzer der mobilen Wahllokale vergleichbar.

Unter der Annahme, dass Bordesholm ohne mobile Wahllokale einen durchschnittlichen Zuwachs an Brief- und Urnenwählern zu verzeichnen gehabt hätte, könnten 4,7 Prozentpunkte der insgesamt 5,8 Prozent der Nutzer der mobilen Wahllokale durch die Abwanderung von Brief- und Urnenwähler erklärt werden.

Es blieben somit 1,1 Prozentpunkte, die möglicherweise auf den Mobilisierungseffekt der mobilen Briefwahllokale zurückzuführen wären.

## **6 Schlussfolgerungen**

Das Wahlmobil ist in Bordesholm von den Wählerinnen und Wählern positiv angenommen worden. Der Effekt, zusätzliche Wählerinnen und Wähler zur Wahl zu bewegen, konnte aber nicht im erhofften Umfang realisiert werden. Die meisten Personen, die das Mobile Wahllokal genutzt haben, hätten wohl auch sonst an Briefwahl oder Urnenwahl teilgenommen.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

## 6.1 Kosten

Der Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein hat das Projekt in seinem Schwarzbuch (Auszug Anlage 5) als „teure Wählerstimmen“ gegeißelt. Auch wenn die Darstellung des Projektes dort nicht vollständig korrekt wiedergegeben wird, trifft es jedoch zu, dass die einzelne im Wahlmobil abgegebene Stimme deutlich teurer war, als eine „normale“ Briefwahlstimme.

Fest steht, dass mobile Briefwahl immer teurer ist als die normale Briefwahl, da immer zusätzliche Personal- und Sachkosten anfallen. Um diese Mehrkosten zu rechtfertigen, müsste dem ein entsprechender Mehrwert (z.B. höhere Wahlbeteiligung) gegenüber stehen.

Rund 58,4 Prozent der Kosten wurden durch den Einsatz von Personal verursacht. Mit der Auswertung kann konstatiert werden, dass in den kleinen Gemeinden mit ihren stationären Einsatzorten keine nennenswerten Wählerzahlen generiert werden konnten. Deutlich erfolgreicher war das Wahlmobil. Im Projekt verteilte sich der Personaleinsatz zu drei Vierteln auf die stationären Teams und zu einem Viertel auf den Wahlbus. Eine Beschränkung auf den Wahlbus würde die Personalkosten reduzieren; eine Ausweitung der Zeiten auf mehr als die im Projekt veranschlagten vier Samstage würde die Kosten dagegen erhöhen.

Es ist zu berücksichtigen, dass mit einem einzelnen Wahlbus nicht beliebig viele Wählerinnen und Wähler bedient werden können. Mit rund 160 Wählerinnen und Wählern am Tag war der Wahlbus am Rande der Kapazität. Demzufolge müssten bei einer Angebotsausweitung weitere und ggf. größere mobile Einheiten beschafft werden.

Auch das zur Verfügung stehende Personal kann nicht beliebig ergänzt werden. Die reibungslose Durchführung des Pilotprojektes ist in erster Linie dem hohen persönlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bordesholmer Amtsverwaltung zu verdanken. Eine Aufstockung um ehrenamtlich tätiges Personal kommt nicht in Betracht, da es sich hier nicht um die klassische Urnenwahl am Wahltag handelt. Es ist nicht denkbar, den Ehrenamtlern z.B. Zugriff auf die Server der Wahlbehörde zu geben.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

## 6.2 Landesweiter Einsatz mobiler Wahllokale

Sollte ein landesweiter Einsatz mobiler Wahllokale erwogen werden, wäre hierfür zunächst die Schaffung eines landesweiten elektronischen Wählerverzeichnisses erforderlich. Dieses Wählerverzeichnis ist unabdingbar, um allen Wahlberechtigten überall im Land die Nutzung der mobilen Briefwahl zu ermöglichen. Gerade in den Städten und Gemeinden, die z.B. als Ober- oder Mittelzentrum für das Umland wichtige Aufgaben übernehmen, wäre es kaum vermittelbar, wenn Wählerinnen und Wähler aus dem Umland dort nicht ihr Wahlrecht ausüben könnten, weil nicht auf das richtige Wählerverzeichnis zugegriffen werden konnte.

Wie teuer dieses landesweite elektronische Wählerverzeichnis wäre, wurde nicht ermittelt. Vor einem Einsatz wären noch rechtliche Anpassungen im Melderecht und im Wahlrecht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche für die Umsetzung anfallenden Mehrkosten auf Dauer durch das Land zu tragen wären (Konnexität).

Ein solches Verfahren birgt darüber hinaus rechtliche Unsicherheiten und neue, bisher unbekannte Fehlerquellen, z.B.:

- Die Auswahl der Standorte könnte bei einem landesweiten Einsatz Anlass zu Bedenken geben.
- Für die landesweite Umsetzung wäre ein umfassendes Datenschutzkonzept erforderlich.
- Nicht abschließend geklärt ist die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Das Wahlrecht müsste wahrscheinlich geändert werden.
- Jeder Wahlbus müsste Stimmzettel für sämtliche 35 Wahlkreise – sowie alle weiteren erforderlichen Stimmzettel für parallel abgehaltene Bürgermeisterdirektwahlen und Bürgerentscheide – fertig gedruckt an Bord haben. Dies kann zur Ausgabe falscher Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler führen mit der Folge, dass die jeweilige Erststimme ungültig würde.
- Die Zuordnung und Lieferung der Wahlbriefe an die jeweils richtige Gemeindegewahlbehörde ist organisatorisch aufwändig. Es besteht die Gefahr, dass Wahlbriefe falsch oder nicht rechtzeitig geliefert werden.
- Die Gefahr, dass Wahlunterlagen abhandenkommen, steigt.

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

- Das nach vorstehenden Ausführungen aufwändigere Verfahren der Zuordnung von Abstimmungswilligen zum richtigen Wahlkreis (einschließlich der Ausgabe des richtigen Stimmzettels) würde schneller zum Erreichen der Kapazitätsgrenze eines Wahlbusses (s.o.) führen.

### 6.3 Projektvorschlag der Bertelsmann-Stiftung

Die Bertelsmann-Stiftung hat einen Projektvorschlag an die Bremische Bürgerschaft und den Senator für Inneres herangetragen, bei der Europawahl 2019 in 46 Schulen während der Unterrichtszeit „Briefwahllokale“ einzurichten, um die Wahlbeteiligung von Jungwählern, insbesondere von sozial benachteiligten Jugendlichen aus Brennpunktmilieus, zu fördern.

Das um eine Stellungnahme (Anlage 6) gebetene Bundesinnenministerium konstatierte, dass angesichts der Rechtslage und in Hinblick auf die wegen der Beeinträchtigung wesentlicher Wahlrechtsgrundsätze (z.B. Gleichheit der Wahl) des Grundgesetzes bestehenden Gefahr einer erfolgreichen Anfechtung der Europawahl und deren Konsequenzen von einer Umsetzung des an die Bremische Bürgerschaft herangetragenen Projekts abgesehen werden sollte.

## **7 Empfehlung**

Aufgrund der sehr hohen Kosten, rechtlicher Unsicherheiten und praktischer wahlorganisatorischer Probleme bei gleichzeitig geringen Erfolgsaussichten für eine positive Entwicklung der Wahlbeteiligung kann die Weiterverfolgung des Einsatzes der mobilen Briefwahl nicht empfohlen werden.

gez. Tilo von Riegen

Landeswahlleiter

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0

## **Anlagen**

Entschließung Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung

Verwaltungsvereinbarung

Flyer

Fotos

Auszug Schwarzbuch BdSt

Stellungnahme BMI zum Projekt der Bertelsmann-Stiftung

IV 314 - 115.015 - 12	Pilotprojekt Mobile Wahllokale
Evaluation	V. 1.0



## Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und den Abgeordneten des SSW

### Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung

Der Landtag wolle beschließen:

Wahlen durch die Bürgerinnen und Bürger sind die zentrale Grundlage unserer repräsentativen Demokratie. Politische Willensbildung ist Voraussetzung für eine tatsächliche gesellschaftliche Teilhabe. Es ist daher auch Auftrag Vieler, auch der Parteien, sie zu fördern und zu schützen. Wahlen sind „Festtage“ der Demokratie und der Wahlkampf ist der demokratische Wettbewerb um die besten Ideen für die Zukunft.

Dem Landtag ist bewusst, dass zu einer funktionierenden Demokratie mehr gehört als Wahlen. Die von uns gemachten Vorschläge sind nur Bausteine zur Stärkung der Demokratie. Eine funktionierende Bürgerbeteiligung, die Unterstützung des Ehrenamts in Politik und Gesellschaft sowie ein transparentes politisches Handeln wirken Politik- und Politikerverdrossenheit ebenfalls entgegen und leisten jeweils wichtige Beiträge zur Stärkung der Demokratie. Die Beschränkung im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung stellt dies nicht in Abrede.

Der Landtag dankt allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihr ehrenamtliches Engagement.

Der Landtag möchte gemeinsam mit Vereinen, Verbänden, Verwaltung und Medien für eine Wahlteilnahme werben. Wahlaufrufe, in denen die Bedeutung der Wahlteilnahme erläutert wird, können vielfältig, auch online und in den sozialen Netzwerken, durch Bürgervorsteher, Bürgermeister, Kreispräsidenten, Landräte und den Landtagspräsidenten sowie durch den Ministerpräsidenten erfolgen.

**Nach Beratung der Anträge „Demokratie lebt von Beteiligung“ (Drucksache 18/2532) und „Demokratie lebt von Vertrauen“ (18/2557) hält der Schleswig-Holsteinische Landtag folgende Maßnahmen für erforderlich:**

1. Informationen zu Wahlen sollen, insbesondere bei Wahlen zum Europäischen Parlament, fallweise auch in den wichtigsten Migrantensprachen bereitgestellt werden.
2. Sprache und Design von Wahlbenachrichtigungen sollen mit Blick auf die Übersichtlichkeit so überarbeitet werden, dass sie für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger verständlich sind.
3. Die Wahlunterlagen sollen barrierefrei (z. B. leichte Sprache, Verwendung von Parteilogos) gestaltet werden.
4. Wahlbenachrichtigungen werden mit einem markanten Hinweis versehen, dass vor dem eigentlichen Wahltag bereits im Wahlbüro des Rathauses oder der Amtsverwaltung gewählt werden kann.
5. Darüber hinaus soll für die vorgezogene Stimmabgabe vor der Landtagswahl 2017 ein Modellprojekt zur Einrichtung mobiler Wahllokale vor dem Wahltermin entwickelt werden.
6. Bei Wahllokalen sollen die tatsächliche Barrierefreiheit, eine offensive Ausschilderung und eine gute Erreichbarkeit gewährleistet sein.
7. Wahlwerbung darf nicht verboten werden. Wahlkampf ist konstitutiver Bestandteil der Demokratie. Kommunen werden deshalb gebeten, von restriktiven Bestimmungen für die Durchführung von Wahlkämpfen abzusehen, sondern im Gegenteil Wahlkampfveranstaltungen zu unterstützen. Informationsstände und Wahlwerbung im öffentlichen Raum sind fair, großzügig und gebührenfrei zu ermöglichen. Auch der Zugang zu öffentlichen Gebäuden soll möglichst wenig restriktiv gehandhabt werden. Der Schleswig-Holsteinische Landtag bittet die Kommunen, entsprechende Regelungen zu treffen bzw. dem widersprechende aufzuheben. Die Landesregierung wird gebeten, entsprechende gesetzliche Regelungen und Erlasse anzupassen.
8. Als Akteure der politischen Bildung, die für das Gemeinwesen nützliche Arbeit leisten, werden der Landesbeauftragte für politische Bildung, die parteinahen Stiftungen und die politischen Bildungsstätten besonders unterstützt und gefördert.
9. Alle Schulen haben die Aufgabe, Politik, auch Kommunalpolitik, im Unterricht zu thematisieren. In den Lehrplänen und Bildungsstandards soll politische Bildung verbindlich im Unterricht aller Alters- und Klassenstufen berücksichtigt werden. In Zeiten von Wahlen kommen neben inhaltlichen Themenblöcken Projekte mit Probewahlen, Workshops und Planspielen sowie fundierter Wahlnachbetrachtung in Betracht.

Demokratie muss erlebbar sein. Besuche von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern an Schulen sind ein sinnvoller Beitrag zur politischen Bildung, auch und gerade in Wahlkampfzeiten. Hierbei ist eine parteipolitische Ausgewogenheit zu gewährleisten. Das bedeutet keinesfalls, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nicht auch einzeln in die Schulen eingeladen werden sollen – jedoch nicht innerhalb der sechs Wochen vor einer Wahl.

Die Landesregierung wird gebeten, dem entgegenstehende Regelungen (z.B. über Einschränkungen in der ‚heißen Wahlkampfphase‘, Einschränkung der Pressearbeit bei Abgeordnetenbesuchen) entsprechend zu überprüfen. Sie wird gebeten, Schulen zu ermuntern, Politik im Unterricht zu thematisieren und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger – parteiübergreifend auch innerhalb der sechs Wochen vor einer Wahl – an die Schulen einzuladen.

# Vereinbarung

---

zwischen dem

Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel  
- Landeswahlleiter -

und dem

Amt Bordesholm  
vertreten durch den Amtsdirektor  
Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm  
- Amt Bordesholm -



## Präambel

Der Landtag hat am 14.10.2015 mit den Stimmen der SPD, GRÜNEN, SSW und CDU die Entschließung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ (Drs. 18/3424) verabschiedet. Mit der Entschließung wird die Landesregierung aufgefordert, verschiedene Maßnahmen, von denen die Abgeordneten eine Steigerung der Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl 2017 erwarten, zu prüfen. Unter anderem soll ein Pilotprojekt zur Einführung mobiler Wahllokale initiiert werden.

Der Landeswahlleiter und das Amt Bordesholm beabsichtigen, dieses Pilotprojekt gemeinsam durchzuführen.



## Vereinbarung über die Durchführung des Pilotprojektes „Mobiles Wahllokal“



### § 1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Partner arbeiten auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und Unterstützung zusammen. Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit im Interesse eines jeden Partners liegt. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Partner die maßgeblichen, die Zusammenarbeit bestimmenden Faktoren miteinander abstimmen und etwaige Unklarheiten und Unstimmigkeiten im gegenseitigen Verständnis gemeinsam klären.

Zur Abstimmung der Leistungen von Seiten des Landeswahlleiters und der Ressourcenbereitstellung durch das Amt Bordesholm wird vereinbart, die erforderlichen Planungen gemeinsam vorzunehmen.

Die Partner sind sich der besonderen Bedeutung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung bewusst. Insbesondere wird zu jedem Zeitpunkt auf die Gewährleistung der Geheimheit und der Freiheit der Wahl sowie des Datenschutzes und der Datensicherheit geachtet.

Die Pressearbeit zum Projekt erfolgt grundsätzlich durch den Landeswahlleiter bzw. in Abstimmung mit diesem. Entsprechendes gilt für andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationen).

### § 2 Projektinhalt, Ziele

Ziel des Projektes ist, zur Steigerung der Beteiligung an Landtagswahlen beizutragen.

Durch den Einsatz mobiler Wahllokale soll den Wählerinnen und Wählern über die Wahl am Wahltag vor einem Wahlvorstand oder der herkömmlichen Teilnahme an der Briefwahl (per Post oder als Briefwahl vor Ort) hinaus eine zusätzliche Möglichkeit gegeben werden, ihre Stimmen zur Landtagswahl abzugeben.

Das mobile Wahllokal soll die Wählerinnen und Wähler außerhalb des Rathauses oder Wahllokals an den Orten erreichen, an denen sie sich z.B. in ihrer Freizeit befinden. Das könnte z.B. der Supermarktparkplatz oder ein Dorfgemeinschaftshaus sein. Dabei ist auf die unbeeinflusste Möglichkeit der Stimmabgabe zu achten.

Die mobile Stimmabgabe soll innerhalb des Amtes jeder dort wahlberechtigten Person möglich sein, unabhängig davon in welchem Wählerverzeichnis sie steht.

---

**Stand** 03.03.2016  
**Az.** 115.015 - 4.6

Seite **2** von **5**

**Titel** Projektvereinbarung

**V 1\_0**



## Vereinbarung über die Durchführung des Pilotprojektes „Mobiles Wahllokal“



Die Stimmabgabe kann nur an den Sonnabenden im Briefwahlzeitraum ca. fünf Wochen vor der Wahl erfolgen. Eine Stimmabgabe im mobilen Wahllokal am Wahlwochenende ist nicht vorgesehen.

### § 3 Leistungsgegenstand

Im Rahmen des Projektes werden durch das Amt Bordschholm folgende Leistungen erbracht:

- Bereitstellung des für das Projekt erforderlichen Personals
- Schulung des einzusetzenden Personals im erforderlichen Umfang
- Benennung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für die Arbeitsgruppe
- Klärung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter
- Erstellung und Bekanntgabe eines Fahrplans, bzw. Öffnungszeitenplans
- Durchführung der mobilen Briefwahl an mindestens vier Sonnabenden in den vierzehn Gemeinden des Amtes sowie Vor- und Nachbereitung  
Die mobile Briefwahl wird durch den Einsatz eines Wahlmobil abgewickelt; sie kann auch durch Einrichtung vorläufiger Briefwahlbüros z.B. in den Dorfgemeinschaftshäusern des Amtes erfolgen.
- Mitwirkung bei der Dokumentation des Projektes
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung bei der Evaluierung des Projektes

### § 4 Arbeitsgruppe

Der Landeswahlleiter und das Amt Bordschholm benennen jeweils mindestens zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemeinsam die Projektplanung und -durchführung verantworten. Der Kreiswahlleiter des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsendet mindestens eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Die Arbeitsgruppe legt alle relevanten Projektschritte fest.

---

**Stand** 03.03.2016  
**Az.** 115.015 - 4.6

Seite **3** von **5**

**Titel** Projektvereinbarung

**V 1\_0**



## Vereinbarung über die Durchführung des Pilotprojektes „Mobiles Wahllokal“



### § 5 Leistungsabgrenzung

Die Leistung beinhaltet die Bereitstellung der sächlichen, technischen und personellen Mittel zur Durchführung des Pilotprojektes. Die Leistung endet mit der Vorlage des Evaluierungsberichtes an den Schleswig-Holsteinischen Landtag.

### § 6 Beteiligung Dritter

Für die Evaluierung wird das Statistikamt Nord in das Projekt eingebunden. Das Amt Bordesholm stellt dem Statistikamt – soweit erforderlich – die erforderlichen Daten zur Verfügung.

### § 7 Leistungen des Landes bzw. des Landeswahlleiters

- Das Land trägt die notwendigen Kosten für die Durchführung des Projektes. Dies beinhaltet auch die erforderlichen Personal- und Schulungskosten für das vom Amt Bordesholm bereitgestellte Personal. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- Soweit für die Durchführung des Projektes Gegenstände durch das Amt Bordesholm angeschafft werden, übernimmt das Land die für das Projekt notwendigen Kosten. Die Mitnutzung von Ausrüstung für andere Aufgaben des Amtes ist grundsätzlich zulässig.
- Die Abrechnung und Erstattung der Kosten erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl.



## Vereinbarung über die Durchführung des Pilotprojektes „Mobiles Wahllokal“



### § 8 Schlussbemerkungen / Salvatorische Klausel

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Änderungen zur Vereinbarung werden einvernehmlich zwischen den Partnern geregelt.

Der Landeswahlleiter ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, das Projekt zu beenden.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Vereinbarung Lücken enthält, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Partner die Angelegenheit von vorne herein bedacht.

Jeder Partner erhält eine unterzeichnete Originalausfertigung der Vereinbarung.

Kiel,  
Der Landeswahlleiter des  
Landes Schleswig-Holstein

Bordesholm,  
für das Amt Bordesholm  
Der Amtsdirektor  
als Gemeindewahlbehörde

Tilo von Riegen

Heinrich Lembrecht

Rendsburg,  
für den Kreiswahlleiter des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde

Kai Volkmann

---

**Stand** 03.03.2016  
**Az.** 115.015 - 4.6

Seite **5** von **5**

**Titel** Projektvereinbarung

**V 1\_0**



## Anlage 3

In den **Gemeinden Bordesholm und Wattenbek** wird zusätzlich ein **Wahlmobil** an wechselnden Standorten für Sie bereit stehen:

01. April 2017

09.00-10.30 Uhr

11.00-16.00 Uhr

**AVIA Tankstelle, Wattenbek**

**Edeka-Markt, Bordesholm**

08. April 2017

09.00-10.30 Uhr

11.00-16.00 Uhr

**AVIA Tankstelle, Wattenbek**

**Sky-Markt, Bordesholm**

22. April 2017

09.00-10.30 Uhr

11.00-16.00 Uhr

**AVIA Tankstelle, Wattenbek**

**Edeka-Markt, Bordesholm**

29. April 2017

09.00-10.30 Uhr

11.00-16.00 Uhr

**AVIA Tankstelle, Wattenbek**

**Sky-Markt, Bordesholm**



**Mobiles  
Wahllokal**  
**LANDTAGSWAHL 2017  
im Amt BORDESHOLM**

jeweils samstags, am

01. April 2017,  
08. April 2017,  
22. April 2017,  
29. April 2017,

in Ihrer Gemeinde  
im Amt Bordesholm.

**Mobiles  
Wahllokal**  
**LANDTAGSWAHL 2017  
im Amt BORDESHOLM**

**Impressum:**  
Amt Bordesholm  
Der Amtsdirektor  
Mühlenstraße 7  
24582 Bordesholm

**Kontakt:**  
Email: [wahl@bordesholm.de](mailto:wahl@bordesholm.de)  
Tel.: 04322/695-0

Stand: 20.03.2017



## Liebe Bürgerinnen und Bürger des Amtes

### Bordesholm,

---

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mich gebeten, zur Landtagswahl 2017 ein Pilotprojekt „Mobiles Wahllokal“ durchzuführen, um Möglichkeiten zur Steigerung der Wahlbeteiligung auszuprobieren. Ich freue mich, das Amt Bordesholm für dieses Vorhaben gewonnen zu haben.

Für Sie als Wahlberechtigte im Amt Bordesholm bedeutet es, dass Ihnen der Zugang zur Briefwahl erleichtert wird. Sie können zusätzlich zu den üblichen Briefwahlmöglichkeiten an vier Samstagen vor der Wahl (außer Ostersonntag) im „Mobilem Wahllokal“ Ihre Briefwahlunterlagen abholen und, wenn Sie möchten, bereits wählen oder Ihren bereits ausgefüllten Wahlbrief dort abgeben.

Ich danke an dieser Stelle dem Amtsdirektor Heinrich Lembrecht und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Bordesholm für ihre Unterstützung bei der Durchführung dieses Pilotprojektes.

**Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten und gehen Sie wählen! Nur wer wählt, kann die Zukunft des Landes mitgestalten.**



Tilo von Riegen  
Landeswahlleiter

Zu folgenden Terminen können Sie die Briefwahl für die Landtagswahl 2017 im **Mobilem Wahllokal** durchführen:

Jeweils samstags, am  
01. April 2017  
08. April 2017  
22. April 2017  
29. April 2017

#### In den Gemeinden

<b>Bissee:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Eiderstraße, von 9.00-10.00 Uhr
<b>Bordesholm:</b>	wechselnde Standorte (siehe Rückseite) von 11.00-16.00 Uhr
<b>Brügge:</b>	Grundschule, Oberdorf 17, von 9.00-11.00 Uhr
<b>Grevenkrug:</b>	Alte Schule, Dorfstraße 24, von 14.30-15.30 Uhr
<b>Groß Buchwald:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Kastanienallee 1, von 10.30-11.30 Uhr
<b>Hoffeld:</b>	Uns Dörpshus, Krabbendiek 3, von 13.30-14.30 Uhr
<b>Loop:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Am Dorfplatz, von 10.30-11.30 Uhr

<b>Mühbrook:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 20, von 9.00-10.00 Uhr
<b>Negenharrie:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße, von 12.00-13.00 Uhr
<b>Reesdorf:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße, von 11.30-12.30 Uhr
<b>Schmalstede:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße, von 13.00-14.00 Uhr
<b>Schönbek:</b>	Alte Schule, Dorfstraße, von 12.00-13.00 Uhr
<b>Sören:</b>	Bürgerhaus, Alte Dorfstraße, von 15.00-16.00 Uhr
<b>Wattenbek:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 11, von 13.30-15.30 Uhr  AVIA Tankstelle, von 09.00-10.30 Uhr (siehe Rückseite)





Auszug aus dem Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein  
(Schwarzbuchfälle 2017 vom 5. Oktober 2017)

### **Teure Wählerstimmen**

Mit einem mobilen Wahllokal wollte der Landtag von Schleswig-Holstein die Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl 2017 erhöhen. Doch die abgegebenen Stimmzettel waren vor allem teuer: Zwanzigmal so viel wie eine normale Stimmabgabe kostete das Pilotprojekt.

Bordesholm. 2015 verabschiedete die Mehrheit des Schleswig-Holsteinischen Landtags die Entschließung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“. Es sollten verschiedene Maßnahmen geprüft werden, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Mit dem Amt Bordesholm fand man eine Wahlbehörde, die ein „mobiles Wahllokal“ testen wollte. An den letzten vier Samstagen vor dem Wahltag boten die Verwaltungsmitarbeiter die Stimmabgabe in einem umgebauten Wohnmobil auf den Parkplätzen von Supermärkten und einer Tankstelle an. Außerdem wurden die Feuerwehrrätehäuser in 13 Orten für jeweils eine Stunde als Wahllokal geöffnet. Aus rechtlichen Gründen wurden die Stimmen per Briefwahl abgegeben. Doch das Ergebnis war für die Initiatoren enttäuschend: Im Campingmobil wurden insgesamt 501 Stimmen abgegeben – und in den 13 Orten zusammen noch einmal 182 Wahlzettel. Ob hierdurch auch Personen angesprochen wurden, die sonst nicht zur Wahl gegangen wären, kann nicht belastbar ermittelt werden. Zumindest gab es keinen signifikanten Anstieg der Wahlbeteiligung.

Sicher sind dagegen die enormen Kosten: Allein für das Pilotprojekt wurden zusätzliche 28.360 Euro ausgegeben. Damit hat jede derart angeworbene Wählerstimme 41 Euro Aufwand gekostet. Zum Vergleich: Eine „normale“ Briefwahlstimme wird vom Amt mit 1,87 Euro je Wähler kalkuliert. Damit waren die mobilen Stimmen mehr als zwanzigmal teurer als bei der traditionellen Briefwahl. Die Kosten trägt das Land. Einig waren sich alle Verantwortlichen im Amt Bordesholm, dass das Pilotprojekt bei der folgenden Bundestagswahl nicht fortgesetzt werden soll.

Der Bund der Steuerzahler meint

Die Skeptiker haben Recht behalten. Wahlbeteiligung hängt nicht von einer bequemen Stimmabgabe ab. Ein Lob an die Mitarbeiter der Amtsverwaltung, die nicht nur freiwillig an Samstagen gearbeitet, sondern auch die Ergebnisse des Experiments transparent kommuniziert haben. Gut ist auch, dass das Modellprojekt nach den negativen Erfahrungen nicht fortgesetzt wird.





Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den  
Senator für Inneres  
Freie Hansestadt Bremen  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10173  
FAX +49 30 18 681-510173

vi5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Europawahlrecht; Recht der Wahlorganisation**

Bezug: Ihre Schreiben vom 22.11.2017  
Aktenzeichen: VI5-20016/23#6  
Berlin, 12. Dezember 2017  
Seite 1 von 4  
Anlage: -

Mit o.g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern als oberste Wahlbehörde zu einem von der Bertelsmann-Stiftung an die Bremische Bürgerschaft und den Senator für Inneres herangetragenen Vorschlag, bei der Europawahl in 46 Schulen während der Unterrichtszeit „Briefwahllokale“ einzurichten, um die Wahlbeteiligung von Jungwählern, insbesondere von sozial benachteiligten Jugendlichen aus Brennpunktmilieus, zu fördern.

Grundsätzlich sind Initiativen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung, insbesondere mit Blick auf Erst- bzw. Jungwähler, begrüßenswert, dürfen aber die Gleichheit der Wahl, die Chancengleichheit der Parteien und das formelle Wahlrecht nicht verletzen.

Die übermittelten Vorschläge bewegen sich aber weitgehend außerhalb der wahlrechtlichen Regelungen des Bundes und gefährden wesentliche Wahlgrundsätze des Grundgesetzes, und wären deshalb geeignet, zur Ungültigkeit der Wahl zu führen.

Besondere „Briefwahllokale“ und eine „Schulwahl“ außerhalb des Wahltags jenseits der gesetzlich bestimmten Wahlorganisation kennt das Europawahlrecht nicht.

Danach ist angesichts der Rechtslage und in Hinblick auf die wegen der Beeinträchtigung der Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes bestehenden Gefahr einer erfolgreichen Anfechtung der Europawahl und deren Konsequenzen von einer Umsetzung des an die Bremische Bürgerschaft herangetragenen Projekts abzusehen.

Im Einzelnen sind folgende Erwägungen ausschlaggebend:

I.

Nach § 5 Europawahlgesetz (EuWG) wird die Europawahl durch besondere Wahlorgane durchgeführt, die sich aus der Wählerschaft rekrutieren und bei deren Berufung die im Wahlbezirk vertretenen Parteien zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 3 EuWG). Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag können durch die Landesregierung besondere Briefwahlvorstände eingesetzt werden (§ 5 Abs. 2 EuWG).

Bei der Briefwahl hat der Wähler seinen Wahlbrief dem Kreiswahlleiter oder der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder der Verwaltungsbehörde des Kreises, in dem diese Gemeinde liegt zu übersenden (§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 und 3 BWG). Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen *bei der Gemeindebehörde* ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl *an Ort und Stelle* auszuüben (§ 27 Abs. 5 Satz 1 EuWO).

Die in dem übermittelten Konzept vorgeschlagenen „Schulwahllokale“ wären keine Wahllokale im Sinne der §§ 12, 13 Europawahlordnung (EuWO). Für sie sollen keine Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände nach § 5 EuWG berufen werden, die sich aus der Bürgerschaft unter Berücksichtigung der dort vertretenen Parteien rekrutieren und am Wahltag die Wahl durchführen und/oder die Ergebnisse feststellen.

Es handelt sich bei den 46 benannten Schulen aber auch nicht um die Gemeindebehörde, in der nach § 27 Abs. 5 Satz 1 EuWO die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden kann. Denn Schulen sind - auch da, wo es sich nicht um Privatschulen, sondern um Schulen in kommunaler Trägerschaft handelt - nicht „die Gemeindebehörde“ im funktionalen Sinne des Wahlrechts. Aus dem systematischen Zusammenhang des § 27 Abs. 5 Satz 1 EuWO mit § 27 Abs. 4 EuWO, der den Begriff der Gemeindebehörde im Sinne derjenigen Behörde verwendet, die Briefwahlunterlagen verschickt, also der Wahlbehörde, erhellt, dass Schulen weder „die Gemeindebehörde“ i.S.d. § 27 Abs. 5 Satz 1 EuWO sind, noch deren Funktion ausüben.

Jenseits der aus den Wahlberechtigten gebildeten *Wahlorgane* des § 5 EuWG und der Befugnis der *Gemeindebehörde* nach § 27 Abs. 5 EuWO zur Entgegennahme von Wahlbriefen sind andere Stellen mit der Organisation oder Durchführung der Europawahl nicht betraut. Die Europawahlordnung kann als abgeleitete Rechtsnorm auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 EuWG nicht in einer Weise ausgelegt werden, dass sie entgegen dem gesetzlichen Leitbild der Urnenwahl vor aus der Wählerschaft gebildeten, pluralistisch zusammengesetzten Wahlvorständen eine Wahl in Wahllokalen *ohne* gesetzliche Wahlvorstände i.S.d. § 5 EuWG jenseits des Wahltags zulässt.

An die bundesrechtliche Regelung des Bereichs der Bundeswahlen (Bundestagswahlen, Europawahlen) sind alle Behörden des Bundes und der Länder gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Dem Landesgesetzgeber stehen neben der bundesrechtlichen Regelung im Bereich der Bundeswahlen keine eigenen Regelungsbefugnisse zu.

## II.

Jenseits der Unvereinbarkeit mit dem formellen Wahlorganisationsrecht des Bundes stellt die Einrichtung von „Briefwahllokalen“ in öffentlichen und privaten Schulen eine

Umgehung der dem Schutz der Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG dienenden Wahlorganisation durch besondere, aus der Bürgerschaft gebildete Wahlorgane und eine Gefährdung der Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG dar.

Die im deutschen Wahlrecht angeordnete Wahlorganisation mit besonderen Wahlorganen, die aus der Wählerschaft rekrutiert werden und im Sinne gegenseitiger Kontrolle alle im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit berücksichtigen, dient als Form der Selbstorganisation der Wählerschaft der Öffentlichkeit, Fairness und Manipulationsresistenz der Wahlen in Deutschland. Indem nach dem übermittelten Vorschlag der Bertelsmann-Stiftung diese *Wahlorganisation durch unabhängige Wahlorgane* an sieben zusätzlichen Wahltagen durch eine *Wahlorganisation durch öffentliche Bedienstete* in 46 „Briefwahllokalen“ ersetzt werden soll, denen - seien es die Lehrer der Schulen oder Verwaltungsangestellte - nicht die Unabhängigkeit, Weisungsungebundenheit und nicht die politisch pluralistische Zusammensetzung von Wahlorganen zukommt, würden diese Schutzmechanismen außer Kraft gesetzt.

Die Sicherungsfunktion der durch § 4 EuWG i.V.m. § 31 BWG garantierten Öffentlichkeit der Wahl würde beeinträchtigt, wenn jenseits des nach § 7 EuWG bestimmten Wahltags und der öffentlich bekannt gemachten Wahlräume der Urnenwahl über einen längeren Zeitraum an vielen Orten sog. „Briefwahllokale“ ohne unabhängigen Wahlvorstand eingerichtet und dort die Wahl durchgeführt würde. Denn auch wenn die Öffentlichkeit bei einer „Schulwahl“ ausnahmsweise auch während des Schulbetriebs Zutritt zu den Schulgebäuden erhielte, würden die tatsächlichen Umstände der Durchführung der Wahl während einer Woche an Werktagen und die Vervielfachung der Zahl von „Briefwahllokalen“ die rein tatsächliche Möglichkeit der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufs für jedermann (§ 4 EuWG i.V.m. § 31 BWG; § 47 EuWO) insbesondere - und entgegen der gesetzgeberischen Absicht hinter der Festlegung auf Sonn- und Feiertage als Wahltag (§ 4 EuWG i.V.m. § 16 BWG) - für Menschen, die an Werktagen nicht abkömmlich sind, erheblich beeinträchtigen.

Gegenüber einer im Privatbereich durchgeführten individuellen Briefwahl böte eine gleichsam kollektive Briefwahl der Schüler in der Schule aufgrund der tatsächlichen Umstände gesteigerte Gefahren für die von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte Freiheit und Geheimheit der Wahl. Die der Briefwahl inhärenten Gefährdungen dieser Wahlgrundsätze hat das Bundesverfassungsgericht in Abwägung mit der Förderung der Allgemeinheit der Wahl unbeanstandet gelassen (BVerfGE 134, 25 [30, 32]). Einer Ausweitung der Briefwahl unter die Wahlgrundsätze strapazierenden Bedingungen könnte geeignet sein, die Zulässigkeit der Briefwahl in Frage zu stellen.

Die dem Konzept zugrunde liegende Absicht, die Wahlbeteiligung *bestimmter* Gruppen von Wahlberechtigten und *bestimmter* sozialer Milieus *besonders* zu fördern, missachtet den von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Schon eine auf bestimmte Wählergruppen und bestimmte Milieus zielende Auswahl unter den durch die Teilnahmeförderung privilegierten Schulen würde eine Ungleichbehandlung innerhalb der Vergleichsgruppe der wahlberechtigten Schüler

durch die Wahlbehörden bedeuten. Vor allem aber in der primär relevanten und nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG streng formal gleich zu behandelnden Gruppe aller Wahlberechtigten werfen gezielte Erleichterungen und die Förderung der Wahlbeteiligung bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten die Frage eines Verstoßes gegen die Wahlgleichheit auf. Denn unter dem Aspekt der Gleichheit der Wahl ließe sich nicht begründen, warum zur Wahlbeteiligungssteigerung Schüler in Schulen, nicht aber zum Beispiel Arbeitnehmer in Betrieben, Verwaltungsmitarbeiter in Behörden oder Volkshochschulbesucher in Volkshochschulen ad hoc die Briefwahl ausüben dürfen.

Eine spezifische Förderung bestimmter sozialer Wählergruppen und Milieus wirft zudem die Frage eines Verstoßes gegen die in der Wahl streng formal zu gewährleistende Chancengleichheit der Parteien (vgl. Klein in: Maunz/Dürig, Art. 21 Rn. 296 ff.) auf. Denn angesichts der Bindungen oder Affinitäten bestimmter Wählermilieus zu bestimmten Parteien würde eine gezielte staatlichen Förderung der Wahlbeteiligung bestimmter Wählermilieus zugleich einen staatlichen Eingriff zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien bedeuten und die Fairness der Wahlen insgesamt tangieren.

### III.

Angesichts der Abweichung von den bundesrechtlichen Regelungen zur Europawahl sowie der Gefährdung fundamentaler Wahlgrundsätze, die nach Art. 28 Abs. 1 GG auch für die Länder gelten und vom Bund nach Art. 28 Abs. 3 GG zu gewährleisten sind, liegt es auf der Hand, von einer Realisierung des Projekts abzusehen.

Dies gilt umso mehr, als die Folgen eines erfolgreichen Wahleinspruchs nicht auf den Bereich eines Landes begrenzt, sondern alle Mandate der nicht nach Länderabschnitten, sondern nach Bundeslisten gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Deutschland von der Rechtsunsicherheit betroffen wären.

Im Auftrag

Dr. Boehl